

Spielordnung

§ 5 Spielklassen

In folgenden Klassen bzw. Spielklassenebenen kann gespielt werden:

1.

a) Herren, Frauen:

Oberliga Schleswig-Holstein-Liga, Landesliga, Verbandsliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.

a)b) Frauen

Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B usw.

b)c) Für den Bereich der Junioren/Juniorinnen wird auf § 13 der Jugendordnung des SHFV verwiesen

c)d) Als Verbandsspielklassen gilt gelten die Schleswig-Holstein-Liga, Oberliga Schleswig-Holstein, die Landesliga sowie die Verbandsliga

2.

Im Bereich der Herren werden die Spielklassen bis einschließlich der Kreisliga aus 16 Mannschaften bestehen. Die Größe der weiteren Spielklassen werden bis zu 14 Mannschaften betragen. Die genaue Größe richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für die einzelnen Spielklassen sowie der örtlichen Lage der Mannschaften. Die Oberliga Schleswig-Holstein-Liga ist dabei bei den der Herren ist die oberste Spielklasse, ihr folgt dann als nächste Spielklasse die zweigeteilte Landesliga sowie die Verbandsliga mit vier Staffeln. Sie spielt in einer Staffel mit 18 Mannschaften. Die Verbandsliga der Herren ist die nächstuntere Spielklasse und spielt in vier Staffeln. Diese werden aus den Vereinen der Kreise wie folgt gebildet:

- a) — Verbandsliga Nord-West aus den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland
- b) — Verbandsliga Nord-Ost aus den Kreisen Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde
- c) — Verbandsliga Süd-West aus den Kreisen Neumünster, Segeberg und Steinburg sowie
- d) — Verbandsliga Süd-Ost aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn.

Die Verbandsliga Nord-West sowie Süd-Ost spielt mit jeweils 18 Mannschaften. Die Verbandsliga Nord-Ost sowie Süd-West mit jeweils 16 Mannschaften.

3.

Aus der Oberliga Schleswig-Holstein-Liga, den Landesligen sowie den Verbandsligen der Herren und aus den mit 18 Mannschaften besetzten Verbandsligen gibt es am Ende der Spielserie jeweils drei vier Regelabsteiger, aus den mit 16 Mannschaften besetzten Verbandsligen drei Regelabsteiger, die entsprechend ihrer Kreisangehörigkeit absteigen. Die Absteiger steigen in die nächst niedere Spielklassenebene ab.

Ab der Kreisliga abwärts steigen die jeweils beiden letztplatzierten Mannschaften als Regelabsteiger in die nächstniedere Spielklassenebene ab.

Aus allen Spielklassen, von der Landesliga bis zur untersten Kreisklasse, den Verbandsligen steigen grundsätzlich die jeweiligen Meister in die nächst höhere Spielklassenebene auf. Schleswig-Holstein-Liga und aus den Kreisligen grundsätzlich die Meister in ihre jeweilige Verbandsliga auf. Auf die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Nr. 2 wird hingewiesen.

Notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der vorstehenden Grundsatzregelungen sind durch den Verbandsspielausschuss vor Beginn der Spielserie durch die gleitende Skala bekannt zu geben. Ein vermehrter Aufstieg findet nur statt, wenn unter Berücksichtigung der Regelabsteiger und möglicher zusätzlicher Absteiger die jeweilige Staffelstärke unterschritten wird.

Eine grafische Darstellung der Regelungen wird in den Durchführungsbestimmungen abgebildet.

4. In allen den Spielklassen ebenen von der Oberliga Schleswig-Holstein bis zur Kreisliga der Kreise dürfen grundsätzlich nicht mehr als 16 Mannschaften mit bis zu drei Regelabsteigern spielen. In gemeinsamen Kreisligen darf die Staffelfstärke für eine Übergangszeit 18 Mannschaften mit bis zu vier Regelabsteigern betragen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die beiden Tabellenletzten einer jeden Spielklasse in jedem Falle in die nächst niedere Spielklasse absteigen. **Davon ausgenommen sind die jeweils untersten Spielklassen sowie ab der Saison 2018/19 die Kreisklassen und Kreisligen der Frauen.**

~~Bei gemeinsamen Kreisligen haben die beteiligten Kreise das Recht, zwei Aufsteiger zur Verbandsliga zu melden. Die Meldung muss in einer gemeinsamen Erklärung der Spielausschussobleute der an der gemeinsamen Kreisliga beteiligten Kreisfußballverbände erfolgen.~~

5. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht die Anwartschaft auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über. ~~Bei gemeinsamen Kreisligen legen die zuständigen Instanzen der Kreise vor Beginn der Spielserie fest, ob der Tabellenplatz oder jeweils die Kreisangehörigkeit für den Erwerb der Anwartschaft maßgebend ist.~~
6. Vereine mit Mannschaften mit Lizenzspielern haben mit einer Mannschaft reiner Amateure die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereine ohne Mannschaften mit Lizenzspielern.
7. Die Oberliga Schleswig-Holstein-Liga der Frauen ist die oberste Spielklasse ebene. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Verbandsliga Landesliga der Frauen ist die nächstuntere Spiel klassenebene Klasse und wird aus spielt in zwei parallelen, mit jeweils aus 12 Mannschaften bestehenden Staffeln gebildet. Diese werden aus den Vereinen der Kreise wie folgt gebildet:
- a) — Verbandsliga Nord: aus den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde
 - b) — Verbandsliga Süd: aus den Kreisen Neumünster, Segeberg, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn.

Aus der Oberliga Schleswig-Holstein-Liga der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in ihre die Ebene der jeweilige Verbandsliga Landesliga und aus den Verbandsligen Nord und Süd ab. Aus der Landesliga steigen ebenfalls grundsätzlich jeweils zwei Mannschaften in die Ebene der Kreisliga ab, entsprechend ihrer Kreisangehörigkeit ab.

Die Meister der Verbandsliga beiden Landesligen Nord und Süd steigen in die Schleswig-Holstein-Liga-Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Meister der obersten Kreisspielklassen Kreisligen spielen in ihren Regionalbereichen (Nord-West und Nord-Ost sowie Süd-West und Süd-Ost) nach Abschluss der Spielserie in zwei Gruppen in einer einfachen Aufstiegsrunde die jeweiligen Aufsteiger aus. in die Verbandsliga Landesliga aus, so dass in die Verbandsliga Nord und Süd jede Landesliga jeweils zwei Mannschaften aufsteigen. Die beiden Gruppenersten steigen in die Ebene der Landesliga auf. Die Nummern 4 bis 6 finden gleichermaßen Anwendung.

8. Unter dem Begriff „Regelabsteiger“ versteht man die letzten in der Tabelle platzierten Mannschaften. Sollte die Anzahl nicht in diesem Paragraphen festgelegt sein, so wird sie in den für die jeweilige Spielklasse gültigen Durchführungsbestimmungen bestimmt.

- 8-9. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften im Rahmen des Gesamtspielbetriebes erfolgt durch den SHFV-Herrenspielausschusses sowie den SHFV Frauen- und Mädchenausschuss in Absprache mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse mit den jeweils zuständigen Verantwortlichen der Ausschüsse. Über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.

§ 6 Untere Mannschaften

1. Untere Mannschaften können sich an der Meisterschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein-Liga, der Landesliga, der Verbandsliga, der Mädchen-Verbandsklasse, der Kreisliga oder in den Kreisklassen mit Punktwertung beteiligen.

2. Von der Kreisliga an aufwärts - ausgenommen Kreisliga Frauen, sofern keine tieferen Spielklassen ebenen vorhanden - darf in einer Spielklasse ebene jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Demgemäß verliert eine untere Mannschaft ihr Aufstiegsrecht, wenn ihre höhere Mannschaft bereits der nächst höheren Spielklasse ebene angehört. Das Aufstiegsrecht geht auf die nächst bestplatzierte Mannschaft über.

Die untere Mannschaft verliert auch dann ihr Aufstiegsrecht, wenn die höhere Mannschaft einen Abstiegsplatz belegt.

Im Falle des Abstiegs einer höheren Mannschaft in die Spielklasse nebene der Kreisliga oder höher, der bereits eine untere Mannschaft des Vereins angehört, muss die untere Mannschaft als zusätzlicher Absteiger in die nächst niedrigere Spielklasse nebene absteigen, sofern sie nicht bereits zu den Regelabsteigern gehört.

Auch im Falle eines Aufstiegs einer unteren Mannschaft in eine Spielklasse nebene unterhalb der Kreisliga darf diese einen möglichen Aufstieg nicht wahrnehmen wenn eine bereits in der Spielklasse spielende Mannschaft als Absteiger feststeht. Das Aufstiegsrecht geht im dem Fall auf die nächst platzierte Mannschaft über.

3. Die Kreisspielausschüsse Für die beiden untersten Spielklassenebenen können Regelungen für einen ihren Spielbetrieb auf Kreisebene erlassen werden, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Die Mannschaftenstärke liegt dabei bei mindestens sieben und maximal elf Spielern. Treffen im Rahmen eines solchen Spielbetriebes Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl aufeinander, so ist die Mannschaft mit der geringsten Spieleranzahl ausschlaggebend. Die weiteren Einzelheiten regeln die Kreise-jeweils gültigen in ihren Durchführungsbestimmungen.

Ab der Spielserie 2017/18 spielen in den Kreisligen der Frauen Mannschaften mit einer Mannschaftenstärke von 11 Spielerinnen in den Kreisklassen von maximal 9 Spielerinnen.

Die Kreisspielausschüsse können ferner Regelungen für ihren Spielbetrieb auf Kreisebene treffen, die ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern gestattet. Die Durchführungsbestimmungen der Kreise regeln die hierzu erforderlichen Einzelheiten.

Kommentar [KS1]: Siehe auch §47 SpO